



Medizinische Universität Graz

BACHELORSTUDIUM
PFLEGEWISSENSCHAFT

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ
in Kooperation mit dem Land Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1. Das Studium.....	5
1.1 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung	5
1.2 Ziele des Studiums	5
1.3 Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder	6
1.4 Aufbau des Studiums.....	7
1.5 Kooperationen	7
1.6 European Credit Transfer System (ECTS).....	7
1.7 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch	7
1.8 Internationale Vergleichbarkeit.....	8
Das Curriculum	9
1.9 Inhalt des Curriculums	9
1.10 Pflichtlehrveranstaltungen.....	9
1.11 Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer	10
1.12 Anwesenheitspflicht.....	10
1.13 Definition der Lehrveranstaltungstypen	10
2. Lehr- und Lernstrategien	11
2.1 Praxisorientiertes Lernen / Praktika	11
2.2 Rolle der Lehrenden	12
2.3 Die Rolle der Studierenden.....	12
2.4 Studienmaterial.....	12
3. Prüfungen und Abschluss	13
3.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden.....	13
3.2 Bachelorarbeiten	13
3.3 Akademischer Grad.....	14
4. Evaluierungsmaßnahmen	15
Lehrveranstaltungsevaluierung	15
Evaluation des Curriculums	15
Befragung der AbsolventInnen	15
5. Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft	16

Anhang I: Richtlinie virtuelle Lehre.....	22
Anhang II: Anerkennung von Prüfungen, die vor dem WS 2014 gemäß dem (alten) Studienplan erbracht wurden	24
Anhang III: Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit	27
Anhang IV: Anrechnungsverordnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung der „Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 78 (1) Universitätsgesetz	29

Einleitung

Pflege ist einer der ältesten Berufe im Gesundheitswesen und umfasst die größte Gruppe der in diesem Bereich Tätigen. Pflege ist eine eigenständige Profession und Wissenschaft und beinhaltet praktisches, ethisches, individuelles und empirisches Wissen. Pflege leistet neben anderen Berufsgruppen im Gesundheitsbereich einen bedeutenden und unverzichtbaren Beitrag.

In einer Zeit grundlegender Gesundheitsreformen und angesichts der zunehmend komplexeren Gesundheitsprobleme sieht man in den Pflegenden immer mehr eine Schlüsselressource für Strategien zur Gesundheitsreform. Als größte Gruppe von Gesundheitskräften in der Europäischen Union, die zudem in unterschiedlichsten Settings der Gesundheitsversorgung arbeitet, tragen Pflegende stark dazu bei, die Ziele von „Gesundheit 21“ (WHO, 2001) zu erreichen.

Das Gesundheitssystem benötigt Pflegende mit einem umfassenden theoretischen und praktischen Grundwissen. Es benötigt Pflegende, die bereit sind ihre Kenntnisse lebenslang zu erweitern, so dass sie den derzeit und zukünftig notwendigen Herausforderungen im Gesundheitswesen angemessen gewachsen sind. Neben den theoretischen und praktischen Grundkenntnissen der Gesundheits- und Krankenpflege liegt der Fokus zunehmend auf Themen wie:

- Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
- evidenzbasierte Pflege und Betreuung
- Pflegeforschung und -transfer
- Gestaltung der ambulanten Versorgung chronisch Kranker und älterer Menschen
- multidisziplinäre und internationale Zusammenarbeit

Dazu bedarf es einer entsprechenden tertiären Ausbildung und Qualifikation von Pflegefachkräften entsprechend internationalem Standard. Dies fördert die Mobilität von Studierenden und Lehrenden auf internationaler Ebene und ermöglicht die Bildung von Netzwerken und internationaler Zusammenarbeit.

Das Studium ist im Sinne des Österreichischen Hochschulrechts (BM:WF, 2007)* den medizinischen Studien zuzuordnen.

* http://bmwf.gv.at/fileadmin/user_upload/hsrechtdok07.pdf, Zugriff 16.03.2011

1. Das Studium

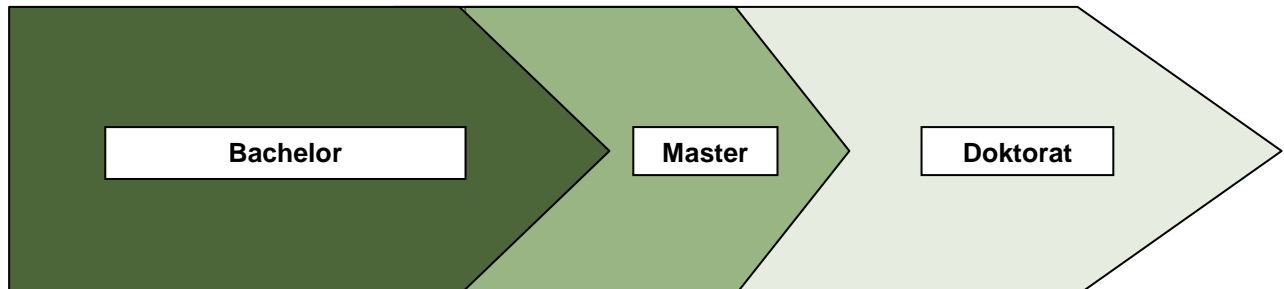
Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft ist ein grundständiges, berufsqualifizierendes Vollzeitstudium, das nach vier Jahren zum akademischen Abschluss „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ führt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz GuKG sind Prüfungen und Praktika, die in Österreich im Rahmen einer Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf oder eines Universitäts- und Fachhochschulstudiums erfolgreich absolviert wurden, auf die entsprechenden Prüfungen und Praktika einer Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege durch die/den DirektorIn insoweit anzurechnen, als sie nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind.

Eine Anrechnung von Prüfungen auf die Diplomprüfung ist nicht zulässig.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, direkt nach Abschluss des Studiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen. Dadurch erhalten die Studierenden einen zweiten Abschluss, das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege.

Der erfolgreiche Abschluss eröffnet außerdem die Möglichkeit, sich im Rahmen des Masterstudiums und des sich daran anschließenden Doktoratsprogramms „Nursing Science“ weiter zu qualifizieren.



Entsprechende Qualifikationsmöglichkeiten bietet u.a. das Institut für Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz. Detaillierte Informationen sind den jeweiligen Studienplänen zu entnehmen.

1.1 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Nähere Informationen zu den Zulassungsvoraussetzungen siehe Homepage der Universität.

1.2 Ziele des Studiums

Das Curriculum soll die Studierenden darauf vorbereiten, **nach Abschluss des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft und nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege** die Rolle und Aufgaben entsprechend einer diplomierten Pflegefachkraft wahrzunehmen. Darüber hinaus ist das Ziel des Studiums die Anwendung und Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pflegewissenschaft. Die Lernziele der verschiedenen Lehrveranstaltungen stellen dabei die Kompetenzen dar, auf deren Grundlage die Studierenden nach erfolgreicher Absolvierung schrittweise die Kompetenzen eines Bachelors der Pflegewissenschaft erwerben.

Das Studium zielt darauf ab:

- Pflegende so auszubilden bzw. an bereits früher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuknüpfen, dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - verantwortungsbewusst und adäquat ihren Beitrag in der Versorgung von PatientInnen, Angehörigen, PflegeheimbewohnerInnen etc. leisten und zukünftig an der Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung aktiv teilnehmen können.
- Den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, so dass sie – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - eigenständig als Pflegende in allen Bereichen der Krankenversorgung tätig sein können. Die Studierenden werden befähigt, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten reflektiert zu nutzen, weiterzuentwickeln und sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu orientieren.
- Theorie mit praktischen Anteilen zu verknüpfen. Studierende erhalten umfangreiches Wissen und Fähigkeiten, um den Einzelnen und seine Angehörigen im Erleben von Gesundheit und Krankheit im Verlaufe des Lebens zu unterstützen bzw. Gesundheit zu fördern und präventiv tätig zu sein. Die Studierenden sollen befähigt werden, in inter- und multidisziplinären Teams zu arbeiten.
- Die Studierenden zu qualifizieren, ganzheitlich tätig zu sein, daher müssen Kenntnisse verschiedener Wissenschaften von den Studierenden angewandt werden. Kenntnisse aus anderen Wissenschaften sind Grundlage oder haben Einfluss auf die Pflege und werden somit in den ersten Semestern vermittelt. Der größte Teil der Lehrveranstaltungen ist jedoch aus dem Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege und der Pflegewissenschaft. Schwerpunkte der Pflegeforschung stehen in den letzten Semestern im Vordergrund.

Das Studium findet im nationalen und internationalen Kontext statt. Das Institut für Pflegewissenschaft befürwortet ausdrücklich internationale Kooperation in Lehre und Forschung und fördert Studierenden- und DozentInnenaustausch.

1.3 Qualifikationsprofil und potentielle Berufsfelder

Mögliche Berufsfelder der AbsolventInnen sind – nach erfolgreicher Ablegung der Diplomprüfung an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege - die Gesundheits- und Krankenpflege in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen sowie in präventiven, rehabilitativen oder palliativen Einrichtungen mit den Schwerpunkten auf bzw. der Übernahme folgender Aufgaben:

- der Erfüllung der Aufgaben von Gesundheit 21 (WHO, 1999)
- der Unterstützung des Pflegeteams in Krankenhäusern, Pflegeheimen, ambulanten Diensten hinsichtlich der Anwendung und Umsetzung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse, besonders auch im Sinne von Evidenz Basierter Pflege (EBP)
- die Übernahme der Rolle als Primary Nurse
- der Unterstützung von Auszubildenden, Studierenden und KollegInnen der Gesundheits- und Krankenpflege in der Praxis (Praxisanleitung)
- der Umsetzung von wissenschaftlich basierten Leitlinien und Standards mit Unterstützung und Teilnahme an Projekten der Pflegeforschung

- multidisziplinäre Teamarbeit
- Kommunikation, Aufklärung, Schulung und Beratung von PatientInnen und Angehörigen zu pflegerelevanten Themen
- Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- der umfassenden, systematischen und genauen Einschätzung der Pflegesituation auf Basis von Pflegeklassifikationssystemen und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen
- Pflegeprozesssteuerung
- Einsatz und Nutzung pflegerischer Instrumente
- der ganzheitlichen und individuellen Betreuung von PatientInnen / BewohnerInnen auf Basis des Bio-Psycho-Sozialen Menschenbildes
- der Evaluation von Pflegeinterventionen
- Lebenslanges Lernen
- ...

1.4 Aufbau des Studiums

Die Dauer des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft beträgt vier Jahre (8 Semester).

Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft umfasst insgesamt 240 ECTS (European Credit Transfer System) an Lehr- und Lernveranstaltungen, Selbststudienzeit und Praktikumszeit. Der Theorieanteil im Bachelorstudium Pflegewissenschaft beträgt 140 ECTS inklusive der Anfertigung der Bachelorarbeit. Der Praktikumsanteil umfasst 100 ECTS und wird in Einrichtungen des Gesundheitswesens absolviert. Damit wird das Curriculum des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz sowohl den Richtlinien der Europäischen Union als auch den Anforderungen des Österreichischen Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes gerecht.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist den Übersichten zu entnehmen.

1.5 Kooperationen

Kooperationen bestehen mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz sowie mit verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Universitäre Kooperationen bestehen ebenfalls mit nationalen und internationalen Einrichtungen / Universitäten.

1.6 European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Im Anhang wird die ECTS-Punkte-Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

1.7 Anerkannte weitere Unterrichtssprachen außer Deutsch

Ausgewählte Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache angeboten, es wird ein Anteil von 10% angestrebt.

1.8 *Internationale Vergleichbarkeit*

Die Vergleichbarkeit ist durch die Teilnahme am ECTS–Programm gegeben. Es wird auch weiterhin jede Teilnahme an den EU- und anderen internationalen Austauschprogrammen gefördert.

Das Curriculum

Innerhalb des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft werden für ein akademisches Jahr 60 ECTS-Punkte berechnet, d.h. für ein Semester 30 ECTS-Punkte.

Die Struktur des Curriculums bietet den Studierenden die Möglichkeit, eine solide Grundlage von Wissen, Können und Verständnis der Pflegedisziplin zu erlangen. Hierbei werden theoretische und praktische Lernprozesse kombiniert. Darüber hinaus ist das Curriculum so strukturiert, dass die Studierenden Gelegenheit haben, analytisches und kritisches Denken für die Pflegepraxis zu entwickeln, damit sie bis zum Ende des Studiums in der Lage sind, auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu arbeiten.

Durch die Inhalte des Curriculums sowie der geplanten Lehr- und Lernstrategien sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, professionelle und ethische Entscheidungen zu entwickeln, ihre kommunikativen Kompetenzen zu erweitern und ihre Fähigkeit auszubauen, effektiv und partnerschaftlich mit den PatientInnen und anderen Mitgliedern des multiprofessionellen Teams zusammenzuarbeiten.

Das Curriculum zielt ferner darauf ab, die Studierenden von Anfang an zu qualifizieren, damit sie entsprechend auf die vielfältigen Tätigkeiten im Gesundheitsbereich vorbereitet und in der Lage sind, dieses Wissen und Können im Sinne des lebenslangen Lernens und des wissenschaftlichen Fortschritts auf den neuesten Stand zu bringen bzw. zu halten.

1.9 Inhalt des Curriculums

Der Inhalt des Curriculums basiert auf den neuesten Forschungserkenntnissen des jeweiligen Themengebietes und ist relevant für die Gesundheits-/Krankenversorgung von Menschen und berücksichtigt die epidemiologischen, demografischen und soziokulturellen Gegebenheiten.

Das Curriculum vermittelt Grundkenntnisse der pflegewissenschaftlichen Forschung und deren Umsetzung.

Thematisch geht das Curriculum schwerpunktmäßig auf die Theorie und Praxis der Gesundheits- und Krankenpflege in verschiedenen Settings ein. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Pflege und Betreuung von Menschen in einer alternden Gesellschaft. Darüber hinaus werden u.a. folgende thematische Bereiche, wie transkulturelle and evidenzbasierte Pflege betrachtet, wobei bei der Vermittlung die Relevanz für die Gesundheits- und Krankenpflege im Mittelpunkt steht. Aktuelle pflegewissenschaftliche Aspekte finden in vielen Lehrveranstaltungen besondere Berücksichtigung, wie auch genderspezifische Fragestellungen.

1.10 Pflichtlehrveranstaltungen

Im Rahmen des Curriculums werden 209 ECTS / 5225 Stunden in Form von Pflichtlehrveranstaltungen und Pflichtpraktika angeboten. Es wird empfohlen, nach Abschluss des Bachelorstudiums die Diplomprüfung (im Umfang von 5 ECTS) an der Schule für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege abzulegen um zusätzlich das Diplom für Allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zu erlangen.

Den Studierenden ist es jederzeit gestattet, Lehrveranstaltungen an Universitäten und Instituten des In- und Auslandes zu besuchen bzw. Praktika an Gesundheitseinrichtungen des In- und Auslandes zu absolvieren. Die besuchten Lehrveranstaltungen müssen allerdings den Lehrveranstaltungen des Bachelorcurriculums der Medizinischen Universität Graz entsprechen. Zur Anerkennung sind die erhaltenen Leistungsnachweise inklusive ECTS-Punkten und ECTS-Noten einzureichen. Es wird empfohlen, dieses Vorhaben im Vorfeld mit den MitarbeiterInnen und Lehrenden des Institutes für Pflegewissenschaft abzustimmen. Die Anerkennung erfolgt durch die Studienrektorin / den Studienrektor der Medizinischen Universität Graz.

1.11 Wahlpflichtfächer, Wahlpraktika, freie Wahlfächer

Studierende haben innerhalb des Studiums freie Wahlfächer und -praktika und Wahlpflichtfächer in einem Gesamtumfang von mindestens 31 ECTS / 775 Stunden zu absolvieren:

- freie Wahlfächer : 14 ECTS / 350 h
- Wahlpraktika : 11 ECTS / 275 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h

Die Wahl der jeweiligen freien Wahlfächer und Wahlpraktika obliegt den Studierenden. Die Studierenden haben die Möglichkeit, im Rahmen der freien Wahlfächer / -praktika Lehrveranstaltungen/Praktika an anderen Universitäten und Gesundheitseinrichtungen im In- und Ausland zu absolvieren. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem pflegewissenschaftlichen Bereich zu wählen.

Darüber hinaus sind die Studierenden verpflichtet, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter zu absolvieren. Die Studierenden können dazu aus einschlägigen Lehrveranstaltungen wählen.

1.12 Anwesenheitspflicht

Mit Ausnahme der Vorlesungen, Praktika und der Selbststudienzeit besteht in den Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

In den Seminaren/Konversatorien besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent.

In den Praktika besteht eine Anwesenheitspflicht von 100%. Allfällige Fehlzeiten müssen - in Absprache mit der Praktikumsstelle – eingearbeitet werden.

1.13 Definition der Lehrveranstaltungstypen

Unter den Pflichtfächern sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

Vorlesungen (Vo): Sie dienen der Vermittlung von Lerninhalten für eine große Anzahl von Studierenden. Für Vorlesungen besteht weder eine Beschränkung der Anzahl der TeilnehmerInnen noch Anwesenheitspflicht.

Seminare (Se): sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Dies wird durch z.B. Problem-basiertes Lernen (PBL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine

Tutorin/ einen Tutor) gewährleistet. Seminare werden in Gruppen mit TeilnehmerInnenzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Praktika (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

Wissenschaftliches Konversatorium (WK) ist eine begleitende Lehrveranstaltung (Kolloquium) zur Bachelorarbeit und dient dem Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden. Es handelt sich dabei um eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

2. Lehr- und Lernstrategien

Innerhalb des Curriculums finden die unterschiedlichsten Lernerfahrungen, Lehr- und Beurteilungsstrategien Anwendung, die sich auf didaktische Theorien und Lerntheorien gründen, die unter anderem die Art und Weise berücksichtigen, wie Erwachsene lernen, wobei die/der Lehrende als Vermittler von Lerninhalten auftritt und die Studierenden die Rolle der aktiv Lernenden übernehmen müssen.

Damit ist im Wesentlichen gemeint, dass die Lehr-, Lern- und Beurteilungsstrategien den Prinzipien der Erwachsenenbildung entsprechen und auf dem Grundsatz beruhen, dass sowohl Lehrkräfte als auch Studierende bereits vorhandenes Wissen und Erfahrungen in den Bildungsprozess einbringen.

Die aktive Mitwirkung ist die Voraussetzung für das Gelingen des Lehr- und Lernprozesses und wird von den Lehrenden und PraktikumsbegleiterInnen gefördert, da dies während der ganzen beruflichen Laufbahn von zentraler Bedeutung sein wird. Weiterhin hat die Erforschung von Lernprozessen bei Erwachsenen gezeigt, dass neues Wissen nur dann behalten und analytisch kritisches Denken erlernt werden kann, wenn neues Wissen eingesetzt, gewohnte Einstellungen und Werte überprüft und die Erfahrungen reflektiert werden.

Schwerpunkt der theoretischen Komponenten sind daher interaktive Methoden, die in großer Bandbreite eingesetzt werden. Dadurch sollen die Studierenden ebenfalls ermutigt werden, Theorie und Praxis miteinander zu verknüpfen.

Lehrveranstaltungen können nach Genehmigung durch die Studienkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden (siehe Anhang „*Richtlinie virtuelle Lehre*“).

2.1 Praxisorientiertes Lernen / Praktika

Der vorliegende Curriculumsansatz soll eine Verbindung von Theorie und Praxis erleichtern, da viele Lehrveranstaltungen praxisbasierte Erfahrungen einbeziehen.

Im Rahmen des Praktikums sollen die Studierenden als Mitglied eines Pflege-/Betreuungsteams agieren und in unmittelbarem Kontakt mit Gesunden und Kranken lernen, anhand ihrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten Pflege umfassend zu planen, durchzuführen und zu evaluieren. Die Studierenden lernen nicht nur im Pflegeteam zu agieren, sondern dieses auch zu leiten sowie umfassende Pflege und Gesundheitsförderung zu organisieren.

Die praktischen Einsätze sind in verschiedenen Settings/Fachbereichen des Gesundheitswesens unter der Verantwortung des jeweiligen Fachpersonals zu absolvieren und dienen der Vertiefung der in den Theorieveranstaltungen vermittelten Inhalte und dem Erwerb berufspraktischer Fähig- und Fertigkeiten. Detaillierte Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen sind dem „*Praxishandbuch - Aufzeichnungen der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Gesundheits- und Krankenpflege*“ in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Den Studierenden werden entsprechende Praktikumsplätze/Pflichtpraktika durch die Schule organisiert

Im Rahmen des Praktikums sind festgelegte klinische Fähig- und Fertigkeiten zu erwerben bzw. zu vertiefen. Die Studierenden werden hierbei von PraktikumsbegleiterInnen/MentorInnen angeleitet und betreut.

Zudem finden im Rahmen der Praktika Begleitstunden im Sinne von *Reflective Practice* sowie Anleitungsstunden durch PraktikumsbegleiterInnen statt.

Die/der PraktikumsbegleiterInnen/MentorInnen schätzt die/den Studierende/n entsprechend ihrer/seiner erworbenen Fähig- und Fertigkeiten am Ende des Praktikums ein.

Detaillierte Informationen sind dem Praxishandbuch zu entnehmen.

2.2 Rolle der Lehrenden

Der erwachsenendidaktische Ansatz des Curriculums hat Auswirkungen auf die Wahl der Lehrmethoden und somit auch auf die Rolle der Lehrenden. Die/der Lehrende hat nun nicht mehr nur die Funktion als VermittlerIn statischen Wissens, sondern soll den Studierenden helfen, das Lernen zu lernen. Sie/er soll BegleiterIn, DiskussionspartnerIn und SupervisorIn sein. Das bedeutet gleichzeitig, dass die wesentliche Verlagerung von Pädagogik (Erziehung) auf Androgogik (Theorie und Praxis der Erwachsenenbildung) von allen Lehrenden nachzuvollziehen und umzusetzen ist.

2.3 Die Rolle der Studierenden

Die Einführung der Prinzipien der Erwachsenenbildung hat auch erhebliche Implikationen für die Studierenden. Sie haben die Rolle der aktiv Lernenden, sollen zu Fragen angeregt werden und dazu, ihr Hochschulwissen in verschiedenen Settings umzusetzen und auszuprobieren, sowie praktische Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden sollen fähig sein, kritisches Denken sowie psychomotorische Fähigkeiten zu entwickeln. Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden Verantwortung für das eigene Lernen übernehmen, was die aktive Beschaffung von Informationen und den aktiven Erwerb relevanter Fähigkeiten bzw. die Reflexion des eigenen Wissens- /Fähigkeitsstandes einbezieht.

2.4 Studienmaterial

Für Lehrveranstaltungen werden in der Regel von der/dem LehrveranstaltungsleiterIn Unterlagen und/oder Skripten erstellt. Allfällige Unterlagen werden den Studierenden im „*Virtuellen Medizinischen Campus (VMC)*“ zur Verfügung gestellt..

3. Prüfungen und Abschluss

Die Prüfungen werden studienbegleitend entsprechend UG (2002) zu den einzelnen Lehrveranstaltungen absolviert. Darüber hinaus ist im Rahmen des WK „Kolloquium zur Masterarbeit“ eine Bachelorarbeit zu verfassen. Die Universität verleiht bei erfolgreichem Abschluss den akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN). Einzelheiten über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das beigefügte „Diploma Supplement“ in detaillierter Form.

3.1 Beschreibung der Prüfungsmethoden

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Vorlesungen: Vorlesungsprüfungen umfassen den gesamten vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff der Vorlesung (inklusive der thematisierten Literatur). Vorlesungsprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche Prüfungen zur Anwendung kommen. Bei der Benotung einer Vorlesungsprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Praktika (PR), Seminare (SE) und wissenschaftliche Konversatorien (WK) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge (schriftlich oder mündlich) der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 20 % toleriert werden mit Ausnahme der Praktika. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen zu Beginn der Lehrveranstaltung eindeutige Beurteilungskriterien bekannt gegeben werden.

3.2 Bachelorarbeit

Die Studierenden haben im Rahmen des WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“ eigenständig eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen. Das Thema der Bachelorarbeit ist der dazu einzurichtenden Themenbörse zu entnehmen und muss relevant für die Pflege/Pflegewissenschaft sein.

Mit der Bachelorarbeit soll die/der VerfasserIn zeigen, dass sie/er in der Lage ist, ein pflegerelevantes/-wissenschaftliches Problem selbstständig und reflektiert zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Verfassung einer schriftlichen Arbeit, welche die Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie die Darstellung und Diskussion des Vorgehens und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz, wie er im bio-psycho-sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Bachelorarbeit befolgt werden. Detaillierte Angaben zum Verfassen der Arbeit sind der *Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit* zu entnehmen.

Für das Anfertigen der Bachelorarbeit (inkl. dem WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“) stehen den Studierenden 8 ECTS / 200 Stunden zur Verfügung.

Themen und BetreuerInnen für die Bachelorarbeiten werden in der Themenbörse (MUGthesis) angeboten.

Die Begutachtung der Bachelorarbeit inklusive Notenvergabe erfolgt durch die jeweiligen BetreuerInnen.

3.3 Akademischer Grad

Den AbsolventInnen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist nach erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlpflichtfächer und freie Wahlfächer) und Praktika der akademische Grad „Bachelor der Pflegewissenschaft“ / „Bachelor of Nursing Science“ (BScN) zu verleihen.

4. Evaluierungsmaßnahmen

Die Evaluation ist von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des gesamten Curriculums und der einzelnen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf Struktur, Inhalte, Lehr- und Lernstrategien sowie Prozesse und Ergebnisse. Daher wird den Studierenden innerhalb des Studiums kontinuierlich (in der Regel am Ende jeder Lehrveranstaltung) die Möglichkeit gegeben, zur Qualität ihrer Lernerfahrungen Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus können die Studierenden im Rahmen der Sprechstunden persönlich relevante Aspekte evaluieren. Weitere Evaluationen werden am Ende des Studiums durch die Medizinische Universität Graz erhoben.

Lehrveranstaltungsevaluierung

Regelmäßige Lehrveranstaltungsevaluierungen werden gemäß den in der Satzung festzulegenden Evaluierungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle geplant, umgesetzt und veröffentlicht.

Evaluation des Curriculums

Die Evaluation des Curriculums besteht aus folgenden drei Teilen:

1. Es wird bewertet, ob und in welchem Ausmaß die Umsetzung des Curriculums den Vorgaben aus dem Konzept und dem Studienplan entspricht.
2. Es ist zu überprüfen, inwieweit sich das Konzept und der vorliegende Studienplan für die Erreichung der angestrebten Ausbildungsziele eignen.
3. Es werden in regelmäßigen Abständen die Ausbildungsziele und das Qualifikationsprofil selbst einer Bewertung unterzogen, um diese ggf. den sich ständig wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen anpassen zu können.

Ferner soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess – basierend auf den Erfahrungen der Lehrenden und Studierenden – sicherstellen, dass Unstimmigkeiten und Schwachstellen bezüglich Studienplan und/oder Umsetzung desselben ehestmöglich behoben werden und nötigenfalls der vorliegende Studienplan adaptiert wird.

Befragung der AbsolventInnen

In weiterer Folge können AbsolventInnen systematisch befragt werden, um insbesondere zu erfahren, inwieweit die Ausbildung zum Bachelor der Pflegewissenschaft retrospektiv als zufriedenstellend und für die beruflichen Erfordernisse als angemessen eingeschätzt wird, respektive welche Stärken und Verbesserungspotenziale aus der Sicht der AbsolventInnen für das Studium der Pflegewissenschaft wahrgenommen werden.

5. Das Bachelorstudium Pflegewissenschaft

- Theorie : 140 ECTS / 3500 h
- Praxis : 100 ECTS / 2500 h

Darin inkludiert:

- Pflichtlehrveranstaltungen : 112 ECTS / 2800 h
- Bachelorarbeit (inkl. WK „Kolloquium zur Bachelorarbeit“) : 8 ECTS / 200 h
- freie Wahlfächer : 14 ECTS / 350 h
- Wahlpflichtfächer : 6 ECTS / 150 h

- Pflichtpraktika : 89 ECTS / 2225 h
- Wahlpraktika : 11 ECTS / 275 h

Teil 1 (90 ECTS)	LV-Typ	ECTS	SSt.
1. Semester (30 ECTS)			
Biologie, Anatomie und Physiologie 1 ¹	VO	2,5	2,8
Gesundheitserziehung und –förderung, Arbeitsmedizin 1 ¹	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 1 ¹	VO	2	2
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1 ¹	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 1 ¹	SE	1,5	2,7
Gesundheits- und Krankenpflege 1 ¹	SE	6,5	10,7
Hygiene und Infektionslehre ¹	SE	2,5	4
Ernährung, Kranken- und Diätkost ¹	SE	1,5	2
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1 ¹	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1 ¹	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 1 ¹	PR	9,5	
2. Semester (30 ECTS)			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung	VO	2	1,5
Biologie, Anatomie und Physiologie 2 ¹	VO	2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 2 ¹	SE	3,5	5,3
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1 ¹	SE	1	1,8
Pflichtpraktikum 2A ¹	PR	10	
Pflichtpraktikum 2B ¹	PR	11	
Freie Wahlfächer		0,5	

3. Semester (30 ECTS)			
Pflege in einer alternden Gesellschaft ¹	VO	2	2
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 1 ¹	SE	2,5	2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie ¹	VO	1,5	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt ¹	VO	0,5	0,8
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie ¹	VO	1	0,7
Pharmakologie 1 ¹	VO	1,5	1,5
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation 1 ¹	SE	1	1
Fachspezifisches Englisch 1 ¹	SE	1,5	2
Pflege von alten Menschen 1 ¹	SE	1,5	2
Palliativpflege 1 ¹	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2 ¹	SE	0,5	0,9
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 1 ¹	SE	0,5	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 2 ¹	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 1 ¹	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 3 ¹	PR	9,5	
Freie Wahlfächer		2,5	

Teil 2 (60 ECTS)	LV-Typ	ECTS	SSt.
4. Semester (30 ECTS)			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie ³	VO	1	1,3
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO ³	VO	1	0,9
Gerontologie, Geriatrie und Gerontopsychiatrie ³	VO	1,5	1,4
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2 ³	VO	1	1,2
Berufsethik und Berufskunde 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Gesundheits- und Krankenpflege 3 ^{2,3}	SE	3	5,3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3 ^{2,3}	SE	0,5	1
Pflichtpraktikum 4a ^{2,3}	PR	8	
Pflichtpraktikum 4b ^{2,3}	PR	13	
5. Semester (30 ECTS)			
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Kardiologie ³	VO	1	1
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Interne ³	VO	1	1,2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Bewegungsapparat ³	VO	1	0,8
Pharmakologie 2 ³	VO	1,5	1,5
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 2 ^{2,3}	SE	1	1
EDV, Informatik, Statistik und Dokumentation 2 ^{2,3}	SE	1	1,2
Fachspezifisches Englisch 2 ^{2,3}	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 4 ^{2,3}	SE	2,5	3,4
Pflege von alten Menschen 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Palliativpflege 2 ^{2,3}	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 1 ^{2,3}	SE	1	1,4
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 3 ^{2,3}	SE	1	2
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 4 ^{2,3}	SE	1	1,7
Wahlpflichtfach 2 ^{2,3}	SE	2	3,4
Pflichtpraktikum 5 ^{2,3}	PR	9	
Freie Wahlfächer		3	

Teil 3 (90 ECTS)	LV-Typ	ECTS	SSt.
6. Semester (30 ECTS)			
Berufsethik und Berufskunde 3 ⁴	SE	1	1,4
Grundlagen der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung 3 ⁴	SE	3	2
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Psychiatrie	VO	1,2	1,4
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Endokrinologie, Immunsystem und Hämatologie	VO	0,8	1
Gesundheitserziehung und -förderung, Arbeitsmedizin 2	VO	1,5	1
Soziologie, Psychologie, Pädagogik und Sozialhygiene 3	VO	1	1
Fachspezifisches Englisch 3 ⁴	SE	1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 5 ⁴	SE	3	5,3
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 2 ⁴	SE	0,5	0,7
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 4 ⁴	SE	1	1,4
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 5 ⁴	SE	0,5	1,1
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 2 ⁴	SE	1	1,4
Wahlpflichtfach 3 ⁴	SE	2	3,4
Wahlpraktikum ⁴	PR	11	
Freie Wahlfächer		1,5	
7. Semester (30 ECTS)			
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Gynäkologie und Urologie	VO	1,3	1,6
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Anästhesie und Intensivmedizin - Vernetzungsblock	VO	0,7	1
Lesen und Bewerten von Forschungsergebnissen ⁴	SE	5	3
Gesundheits- und Krankenpflege 6 ⁴	SE	2,5	3,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 6 ⁴	SE	1	1,6
Pflichtpraktikum 7 ⁴	PR	8	
Kolloquium zur Bachelorarbeit ⁴	WK	1	1
Bachelorarbeit		7	
Freie Wahlfächer		3,5	

8. Semester (30 ECTS)			
Palliativpflege 3 ⁴	SE	1	1,4
Hauskrankenpflege 2 ⁴	SE	1	1,4
Transkulturelle Pflege ⁴	SE	2	1
Evidenzbasierte Praxis ⁴	SE	5	3
Forschung und Praxis ⁴	SE	2	2
Management, Leitung und Organisation ⁴	SE	5	3
Pflichtpraktikum 8 ⁴	PR	11	
Freie Wahlfächer		3	

Die positive Absolvierung der mit ¹ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit ² gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 2.

Die positive Absolvierung der mit ¹ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 1 sowie der mit ³ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen und Praktika in Teil 2 ist Voraussetzung für die Teilnahme an den mit ⁴ gekennzeichneten Lehrveranstaltungen in Teil 3.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.medunigraz.at/studium>.

Anhang I: Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

1.1 **Grundsätzliche Informationen**, die jedes Modul enthalten soll (siehe Modulbuch – Vorlage Institut für Pflegewissenschaft):

- 1.1.1 Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
- 1.1.2 Definition der Feinlernziele
- 1.1.3 Prüfungsmodus /-kriterien
- 1.1.4 Kontaktdaten der/des Lehrenden
- 1.1.5 bei Vorlesungen: 5 Musterprüfungsfragen
- 1.1.6 Literaturempfehlung

1.2 **Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht** zu den einzelnen Lerneinheiten:

Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.

1.3 (Partieller oder vollständiger) **Ersatz von Präsenzlehre** durch virtuelle Lerneinheiten:

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Wird Präsenzlehre durch virtuelle Lehre ersetzt, sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgehensweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Darüber hinaus muss der Ersatz von (Teilen von) Präsenzlehrveranstaltungen von der Studienkommission genehmigt werden.

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

2.1 **auf LV-/ Modul-Ebene**

Die unter 1.1. angeführten grundsätzlichen Informationen zur Lehrveranstaltung / zum Modul sind bereit gestellt.

2.2 **auf Lerneheitenebene**

- 2.2.1 Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ in VMC/Moodle eindeutig gekennzeichnet.
- 2.2.2 Das einmalige Durcharbeiten der Lerneinheit ist innerhalb der dafür angegebenen Zeit möglich.
- 2.2.3 Die Lerninhalte werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert, z.B. in der Form eines *Web Based Trainings*.
- 2.2.4 Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen sind unter der Überschrift „Weiterführendes Material“ zu platzieren.

- 2.2.5 Es muss zumindest eine Lernunterlage (ausführliches Skriptum, alternativ: *eLecture*¹) vorhanden sein.
- 2.2.6 Es muss zumindest ein *Web Based Training* (bei Vorlesungen zur Selbstüberprüfung, bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen verpflichtend) vorhanden sein.
- 2.2.7 Lehrende, die virtuelle Lehre anbieten, sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu festgelegten Zeiten zu beantworten, insbesondere während der Zeit, in der die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Zu diesem Zweck sind die Kontaktdaten (Telefon und/oder eMail) der/des Lehrenden angegeben.

2.3 auf **Lernobjektebene**

- 2.3.1 Die Lernobjekte (z.B. Skriptum, WBT, eLecture...) tragen einen aussagekräftigen Titel.
- 2.3.2 Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.

3. Sicherung

- 3.1 Lehrende, die die partielle oder vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden **Antrag** zusammen mit einem **Konzept der geplanten Lehrveranstaltung** bei der Studienkommission ein. Die Studienkommission gibt der/dem Lehrenden in zeitnahe Abstand Gelegenheit, das Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und stimmt daraufhin über die Genehmigung ab. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten. In jedem Fall muss der Antrag **spätestens zwei Wochen vor der letzten ordentlichen Sitzung der Studienkommission des dem der Lehrveranstaltung vorangehenden Semesters** bei der Studienkommission einlangen.
- 3.2 Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung VMC.
- 3.3 Der Vizerektor betraut die/den LehrendeN mit der virtuellen Abhaltung.

Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle partiell oder vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

¹ siehe <http://www.medunigraz.at/e-Lectures>

Anhang II: Anerkennung von Prüfungen, die vor dem WS 2014 gemäß dem (alten) Studienplan erbracht wurden

2. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 1“ (1,5 SSt, 2 ECTS) entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung“ (1,5 SSt, 2 ECTS)

3. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2“ (2,5 SSt, 3 ECTS) entspricht den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Studienplan ab dem WS 2014
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS) **und**
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS) **und**
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie“ (0,7 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2A“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS) entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pathophysiologie“ (1,6 SSt, 1,5 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2B“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS) entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Schwangerschaft und Geburt“ (0,8 SSt, 0,5 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 2C“ (0,7 SSt, 1 ECTS) entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Dermatologie“ (0,7 SSt, 1 ECTS).

4. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3“ (1,5 SSt, 2 ECTS) entspricht den Lehrveranstaltungsprüfungen gemäß Studienplan ab dem WS 2014
- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie“ (1,3 SSt, 1 ECTS) **und**

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO“ (0,9 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3A“ (1,3 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Neurologie“ (1,3 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 3B“ (0,9 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Pulmonologie und HNO“ (0,9 SSt, 1 ECTS).

5. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4A“ (1 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Kardiologie“ (1 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4B“ (1,2 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Interne“ (1,2 SSt, 1 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 4C“ (0,8 SSt, 1 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Bewegungsapparat“ (0,8 SSt, 1 ECTS).

6. Semester

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 5A“ (1,4 SSt, 1,2 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Psychiatrie“ (1,4 SSt, 1,2 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über die

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie 5B“ (1 SSt, 0,8 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „VO Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Endokrinologie, Immunsystem und Hämatologie“ (1 SSt, 0,8 ECTS).

Die Lehrveranstaltungsprüfung über das Praktikum

- „PR Pflichtpraktikum 6“ (3 ECTS) **und**
- „PR Wahlpraktikum“ (8 ECTS)

entspricht der Lehrveranstaltungsprüfung gemäß Studienplan ab dem WS 2014

- „PR Wahlpraktikum“ (11 ECTS).

Anhang III: Richtlinie zur Erstellung einer Bachelorarbeit

1. Allgemeines

Im Rahmen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft ist von den Studierenden eigenständig eine Bachelorarbeit zu verfassen.

Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt durch die Lehrenden der Pflichtlehrveranstaltungen. Mögliche Themen und BetreuerInnen sind der Themenbörse (mugthesis) zu entnehmen.

2. Themenvergabe

Die Themen werden von den BetreuerInnen in die Themenbörse gestellt, so dass die Studierenden hieraus ihr Thema wählen können. Nach dem Hochladen des Konzeptformulars wird das Thema überprüft. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Bachelorarbeit als Fachbereichsarbeit für das Diplom in allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege anerkannt werden kann.

Die Vorschlagsmöglichkeit der Studierenden für ein Thema in Absprache mit der/dem BetreuerIn bleibt davon unberührt.

3. Formale Vorgaben der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit hat folgende Teile zu enthalten:

- **Deckblatt**

- **Eidesstattliche Erklärung**

„Ich erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe, andere als die angegebenen Quellen nicht verwendet und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

DATUM

NAME, eh“

- **Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen**

- **Zusammenfassung (Abstract) - deutsch und englisch**

(auch in *MedOnline* einzugeben.)

- **Gliederung der Bachelorarbeit**

- Einleitung: Begründung der Themenwahl, Zielsetzung, Fragestellung
- Material und Methoden
- Ergebnisse / Resultate
- Schlussfolgerung
- Diskussion & Ausblick

- **Literaturangaben**

Verwendete Literatur muss als solche im Text gekennzeichnet werden, Zitate sind entsprechend wissenschaftlicher Zitierregeln der Disziplin („*Harvard Style*“) zu kennzeichnen; wesentlich ist sowohl eine akkurate und eindeutige als auch einheitliche Quellenangabe und Zitierung. Die Richtlinie zur „*Good Scientific Practice*“ ist einzuhalten.

- **Anhang**

z.B. Fragebogen

Sprache: Deutsch, in Einzelfällen Englisch

Umfang: 35 - 40 Seiten (exklusive Deckblatt, Inhaltsangabe, Zusammenfassung, Literaturangaben, Anhang) in Abstimmung mit der/dem BetreuerIn

Layout: Arial oder Times New Roman, 12 pt. (Überschriften größer - 14 bzw 16 pt.), 1,5 zeilig, Seitenränder: links 3 cm, oben, unten und recht je 2,5 cm, Seitenzahlen

4. Betreuung

Das Verfassen der Bachelorarbeit hat selbstständig zu erfolgen.

Die Betreuung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung „*Kolloquium zur Bachelorarbeit*“.

5 . Bachelorarbeit einreichen

Um die Bachelorarbeit abzuschließen, muss sie in der von der/dem BetreuerIn gewünschten Form bei dieser/diesem abgegeben und dieselbe Version in MedOnline hochgeladen werden.

Nach dem Hochladen der Arbeit sind die Formulare zur *Einverständniserklärung für die Onlineveröffentlichung der Abschlussarbeit* sowie die *eidesstattliche Erklärung* elektronisch (via StudMail) an die Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice zu übermitteln.

Nach der Überprüfung der Formalien durch die Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice ist die Bachelorarbeit von der/dem BetreuerIn frei zu geben.

6. Bachelorarbeit beurteilen

Die Beurteilung der Bachelorarbeit hat **innerhalb von vier Wochen** nach **vollständiger Einreichung** der Arbeit zu erfolgen.

Alle eingereichten Bachelorarbeiten werden einer Plagiatsprüfung unterzogen. Die/Der BetreuerIn wird über das Ergebnis dieser Überprüfung informiert.

Es ist grundsätzlich **nur ein Beurteilungsvorgang** vorgesehen; d.h., die Bachelorarbeit wird der/dem BetreuerIn einmal vorgelegt und beurteilt. Von Anfragen die Beurteilung betreffend vor Abgabe der Arbeit ist abzusehen.

Die Beurteilung erfolgt in der Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ und ist der Abteilung Zulassung, Zeugnisse und Studienservice von der/dem BetreuerIn mit dem entsprechenden Formular (*Beurteilung der Bachelorarbeit*) zu übermitteln.

Weitere Informationen zum Prozedere sind den Leitfäden zur Erstellung bzw. Betreuung einer Bachelorarbeit zu entnehmen.

Anhang IV: Anrechnungsverordnung für Studierende mit einer abgeschlossenen Ausbildung der „Gesundheits- und Krankenpflege“ gemäß § 78 (1) Universitätsgesetz

Unter Berücksichtigung des Art 18 AEUV und der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 07.09.2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hat ergeben, dass die unten im Detail angeführten Prüfungen, die gemäß dem Offenen Curriculum für die Ausbildung in Allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege, gemäß GuKG, BGBl 108/1997 positiv absolviert wurden, jenen des Curriculums des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft gleichwertig sind, weshalb eine generelle Anerkennung wie folgt möglich ist:

AbsolventInnen der Ausbildung in Allgemeiner Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG, BGBl 108/1997, werden folgende Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums Pflegewissenschaft anerkannt:

	ECTS
Teil 1 (Anrechnung von 25 ECTS) 1. Semester	
Biologie, Anatomie und Physiologie 1	2,5
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 1	1
Gesundheits- und Krankenpflege 1	6,5
Hygiene und Infektionslehre	2,5
Ernährung, Kranken- und Diätkost	1,5
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 1	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 1	0,5
Pflichtpraktikum 1	9,5
Teil 1 (Anrechnung von 29,5 ECTS) 2. Semester	
Allgemeine und spezielle Pathologie, Diagnostik und Therapie: Einführung	2
Biologie, Anatomie und Physiologie 2	2
Gesundheits- und Krankenpflege 2	3,5
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 1	1
Pflichtpraktikum 2A	10
Pflichtpraktikum 2B	11

Teil 1 (Anrechnung von 17,5 ECTS) 3. Semester	
Pharmakologie 1	1,5
Pflege von alten Menschen 1	1,5
Palliativpflege 1	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2	0,5
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 1	0,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 2	1
Wahlpflichtfach 1	2
Pflichtpraktikum 3	9,5
Teil 2 (Anrechnung von 25,5 ECTS) 4. Semester	
Berufsspezifische Rechtsgrundlagen 2	1
Gesundheits- und Krankenpflege 3	3
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 3	0,5
Pflichtpraktikum 4a	8
Pflichtpraktikum 4b	13
Teil 2 (Anrechnung von 20 ECTS) 5. Semester	
Pharmakologie 2	1,5
Gesundheits- und Krankenpflege 4	2,5
Pflege von alten Menschen 2	1
Palliativpflege 2	1
Hauskrankenpflege 1	1
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 2	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 4	1
Wahlpflichtfach 2	2
Pflichtpraktikum 5	9

Teil 3 (Anrechnung von 8 ECTS) 6. Semester	ECTS
Gesundheits- und Krankenpflege 5	3
Strukturen und Einrichtungen des Gesundheitswesens 2	1
Erste Hilfe, Katastrophen- und Strahlenschutz 2	0,5
Berufsspezifische Ergonomie und Körperarbeit 4	1
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 5	0,5
Wahlpflichtfach 3	2

Teil 3 (Anrechnung von 11,5 ECTS) 7. Semester	ECTS
Gesundheits- und Krankenpflege 6	2,5
Kommunikation, Konfliktbewältigung und Supervision 6	1
Pflichtpraktikum 7	8

Teil 3 (Anrechnung von 13 ECTS) 8. Semester	ECTS
Palliativpflege 3	1
Hauskrankenpflege 2	1
Pflichtpraktikum 8	11